



(1) Rechtsgrundlagen

Bauzweckbuch (BauZB) LdF vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2001
 Baunutzungsordnung (BauNO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
 Planrechtverordnung (PlanV) vom 18.12.1990.
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
 In Ergänzung der Darstellung wird folgendes festgesetzt:

(2) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und § 123 BauNO)

1. Art der baulichen Nutzung

WA
 1.1 Allgemeines Wohngebiet

- 1.1.1 Zulässig in Wohngebiet sind folgende Nutzungen - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Cooks, des einen Lebens, Schrank- und
 - Kleinfabrik, Kleinfabrik, Kleinfabrik, Kleinfabrik, Kleinfabrik
- 1.1.2 Nicht zulässig im Wohngebiet sind folgende Nutzungen:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
 - Nutzungen nach § 4 (2) BauNO werden nicht Bestandteil des
- 1.1.3 Die Nutzungen nach § 4 (2) BauNO werden nicht Bestandteil des

2. Masse der baulichen Nutzung

- 2.1 Höchstzulässige überbaute Grundfläche durch § 16 (1) 1 BauNO
- 2.2 Höchstzulässige Größe der Geschosshöhe durch § 16 (2) 2 BauNO
- 2.3 Höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse § 16 (2) 3 BauNO
- 2.4 Höchstzulässige Gebäuhöhe in m über NN § 16 (2) 4 BauNO
- 2.5 Oberer Bezugspunkt zur Bemessung der § 16 (1) BauNO
- 2.6 Höchstzulässige Gebäuhöhe ist die Oberkante
- 2.7 Freisiegel oder Dachstuhl

3. Bauweise, Überbaute Grundstücksflächen

- o offenes Bauweise § 22 (1) BauNO
- o Baugarten § 23 (1), (3) BauNO

4. Pambereich

- o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des § 9 (7) BauGB
- o Bebauungsplanes

VERFAHRENSVERMERKE

„Pfüllendorfer Straße in Hausen“

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom

Konstanz, den

2. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans

ist dem Gemeinderat bekannt gemacht.

Konstanz, den

3. Zweck der Planung erfolgt im Anbetracht von

der im Anbetracht von

Konstanz, den

4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des

Entwurfs des Bebauungsplans mit seiner

und Änderungen während der Auslegungzeit

vorgesehen sind, sind in der untenstehenden

Beilage veröffentlicht. Die Öffentlichkeit

hat sich am

Bebauungsplan mit seiner Begründung

erfolgen in der Zeit von

Konstanz, den

5. Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung der

eingereichten Bedenken und Anregungen

als Planung beschlossen worden.

Konstanz, den

6. Dieser Bebauungsplan ist im Falle vom

der Landratsamts Sigmaringen genehmigt worden.

Sigmaringen, den

7. Auflegung

Die Sitzung über den Bebauungsplan wird

öffentlich sein.

Konstanz, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister



Konstanz, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister